

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Brühl**

Der Gemeinderat hat am 14.11.2016 bzw am 28.01.2019 folgendes Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Brühl erlassen:

### **1. Grundsätze und Inhalt**

1.1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Brühl ein Amtsblatt nach § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung heraus. Dieses Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Brühler Rundschau - Amtsblatt der Gemeinde Brühl“ (Im Folgenden: Amtsblatt).

1.2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Brühl und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
- b) Pressemitteilungen, Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie ihrer öffentlichen Einrichtungen.
- c) Beiträge der Gemeinderatsfraktionen nach Nr. 4.
- d) Veranstaltungshinweise, Nachrichten und Berichte der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen. Die Veröffentlichungen müssen grundsätzlich einen örtlichen Bezug haben. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen.
- e) Kurze Veranstaltungshinweise der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen nach Nr. 3.
- f) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

1.3. Das Amtsblatt ist aufgeteilt in folgende Rubriken:

- a) Amtlicher Teil
  1. Amtliche Bekanntmachungen
  2. Aus den Gemeinderatsfraktionen (1x monatlich)
- b) Redaktioneller Teil
  1. Öffentliche Einrichtungen
  2. Mitteilungen anderer Behörden
  3. Kirchliche Mitteilungen
  4. Parteien
  5. Kulturelles

6. Vereinsmitteilungen
7. Was sonst noch interessiert

c) Anzeigenteil

Es können bei Bedarf von der Gemeindeverwaltung weitere Rubriken gebildet werden. Eine weitere Untergliederung erfolgt nach Bedarf.

- 1.4. Verantwortlicher Redakteur im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil nach Nr. 1.3. a) sowie nichtamtlichen Teil nach Nr. 1.3. b) ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für die Inhalte der Texte nach Nr. 1.3. b) 2. bis 8. sind grundsätzlich die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Verantwortlich für den Anzeigenteil nach Nr. 1.3. c) ist der Verlag.

## 2. Erscheinungsweise und Einstellen von Beiträgen und Fotos

### 2.1. Einstellen und Einsenden von Beiträgen

Alle Beiträge nach Nr. 1.2. werden in das vom Verlag zur Verfügung gestellte elektronische Redaktionssystem eingestellt. Ausnahmsweise können Beiträge an die E-Mail-Adresse [rundschau@bruehl-baden.de](mailto:rundschau@bruehl-baden.de) gesendet werden. Grundsätzlich wird je Verein ein Zugang eingerichtet. Bei großen Organisationen oder Mehrspartenvereinen werden gegebenenfalls weitere Zugänge eingerichtet. Bei einem Wechsel des Berichterstatters müssen der Zugang und die dazugehörigen Informationen übergeben werden.

### 2.2. Beitragsumfang

Beiträge sind mit Namen eines Verfassers zu kennzeichnen. Für die einzelnen Einsteller wird eine maximale Zeichenanzahl pro Ausgabe von in der Regel 4.200 Zeichen festgelegt. Über Ausnahmen, z.B. bei Mehrspartenvereinen, entscheidet die Verwaltung. Die Beiträge sollen sich auf den notwendigen Umfang beschränken und sachlich verfasst sein.

### 2.3. Beitragsaufnahme

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung der eingestellten Beiträge, Fotos und Grafiken. Über die Aufnahme der Beiträge entscheidet die Gemeindeverwaltung, ausgenommen Beiträge von Fraktionen nach Nr. 4. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Eine Veröffentlichung von Nachrufen, Glückwünschen für Vereinsfunktionäre oder Sportler, Leserbriefen, Interviews, Beiträgen mit verunglimpfendem Inhalt, offensichtlich unrichtigen Angaben etc. erfolgt im redaktionellen Teil nicht.

Die Aufnahme von Beiträgen ist Geschäft der laufenden Verwaltung. Veröffentlichungen der Gemeinde haben im Amtsblatt stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für die Titelseite. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Inhalt der Titelseite und der Ankündigungen auf der ersten Seite des Amtsblatts.

### 2.4. Fotos und Grafiken

Werden Fotos und sonstige Grafiken eingestellt, hat der Einsteller sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Fotos und Grafiken, z.B. PDF-Dateien, sollen das jeweils passende Format und eine angemessene Auflösung haben. Es ist 1 Foto bzw. Grafik je Einsteller und Ausgabe möglich.

### **3. Zusätzliche Regelungen für Politische Parteien und Wählervereinigungen (Rubrik „Örtliche politische Gruppierungen“)**

- 3.1. Zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), können kurze Veranstaltungshinweise veröffentlichen. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben.
- 3.2. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Parteien“ zur Verfügung.
- 3.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Parteien in dieser Rubrik sind die jeweiligen Parteien selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.

#### 3.4. Für die Wahlwerbung gelten folgende Regelungen

Redaktioneller Teil (kostenfrei):

- a) Es werden nur Veranstaltungshinweise von Parteien, Wählervereinigungen oder Bürgermeisterkandidaten zugelassen, die sich um Mandate bei der jeweiligen Wahl bewerben. Sie dürfen nur enthalten: Veranstaltungsort, das Datum, die Zeit, den Namen des Sprechers und eine kurze Erläuterung des Themas. Berichte über diese Veranstaltungen werden nicht aufgenommen.
- b) Berichte der Vereine, Organisationen oder sonstigen Interessengemeinschaften dürfen keinerlei Bezug zu den jeweiligen Wahlen beinhalten. Berichte, in denen Bewerber namentlich erwähnt werden, sind in den beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes vor der Wahl nicht zugelassen.

Anzeigenteil (kostenpflichtig):

- a) Es dürfen nur Beiträge von Parteien / Wählervereinigungen / Bewerbern um ein Mandat bei der jeweiligen Wahl aufgenommen werden, die über eigene Veranstaltungen / je eigene Vorstellungen als Mitglied dieses Organs berichten, keine Kommentierungen über andere Veranstaltungen / über Vorstellungen anderer Bewerber enthalten und die mit Vor- und Zuname des Bewerbers bzw. einer von der Partei / Wählervereinigung beauftragten Person unterzeichnet sind.
- b) Wahlanzeigen einzelner Bürger sind zulässig, sofern sie sich darauf beschränken, die Wahl eines/r bestimmten Bewerbers / Partei zu

empfehlen, d.h. insbesondere keine kritischen Äußerungen in Bezug auf andere Bewerber enthalten. Solche Anzeigen müssen Vor- und Zuname des Inserenten nennen.

- c) Wahlwerbung im Anzeigenteil auf der letzten Seite der Brühler Rundschau wird nicht zugelassen.

#### Allgemeines

- a.) Wahlanzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereiches dürfen insoweit angesprochen werden. In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.
- b.) In der letzten Ausgabe der Brühler Rundschau ist nur solche Wahlwerbung zugelassen, die in einer früheren Ausgabe bereits ohne Beanstandung veröffentlicht wurde.
- c.) Wahlwerbung im redaktionellen- und Anzeigenteil ist vor Veröffentlichung vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt gegenzuzeichnen.

Mit der letzten Ausgabe vor der Wahl dürfen keine Wahlwerbeschriften zusammen mit der Brühler Rundschau verteilt werden.

#### 4. **Zusätzliche Regelungen für Gemeinderatsfraktionen (Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“)**

- 4.1. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in der auf die jeweilige Gemeinderatssitzung folgenden Ausgabe zur Verfügung. Zulässig sind Beiträge zu Themen mit gemeindlichem Bezug. Sie dürfen keine verunglimpfende Inhalte, offensichtlich unrichtige Angaben, Beleidigungen oder Angriffe auf Dritte enthalten und müssen sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen. Ein Äußerungsrecht zu bundes- und landespolitischen Themen bzw. welt- und europapolitischen Themen besteht nicht.
- 4.2. Der Textumfang, der den einzelnen Fraktionen zur Verfügung steht, bemisst sich anhand eines Sockels von 1200 Zeichen pro Fraktion sowie eines Zeichenkontingents von 400 Zeichen pro Fraktionsmitglied.
- 4.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name des Verfassers anzugeben.
- 4.4. Nicht zulässig in dieser Rubrik ist Wahlwerbung. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind alle Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den

Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **5. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am 28.01.2019 in Kraft.

Brühl, 28.01.2019

Dr. Ralf Göck  
Bürgermeister